

**Rasselbande e. V.** • **Kindergarten und Krippe**  
 Schulstraße 3 • 23818 Neuengörs  
 Tel.: 0 45 50 – 10 98 • Fax: 0 45 50 – 9 95 86 10  
 Mail: leitung@kita-ngs.com • www.kiga-ng.de



## **Richtlinien zur Benutzung der Einrichtung des Kindergartenvereins „Rasselbande e. V.“**

Der Elternverein „Rasselbande e. V.“ ist Träger des Kindergartens (Elementarbereich), der Krippe und des Hortes in Neuengörs, Schulstraße 3. Trägergemeinden sind die Gemeinden Bahrenhof, Bühnsdorf, Neuengörs, Wakendorf I und Weede. Für den Besuch des Kindergartens und der Krippe gelten, neben den jeweils bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, die folgenden Richtlinien:

### **1. Aufnahme**

Sowohl im Elementarbereich als auch in der Krippe werden im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten Kinder aus den oben genannten Trägergemeinden im Alter ab 6 Monaten bis zur Schulpflicht aufgenommen. Für Schulkinder wird bis zur Vollendung des 4. Schuljahres eine Hortbetreuung angeboten.

Es können auch Kinder außerhalb der oben genannten Gemeinden aufgenommen werden, soweit Plätze zur Verfügung stehen und die jeweilige Heimatgemeinde des Kindes bereit ist, die Ausgleichszahlung an die Trägergemeinden zu übernehmen. Hierzu muss bei der jeweiligen Gemeinde ein Kostenübernahmeantrag gestellt werden.

**Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des Folgejahres. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach Anmeldedatum des Kindes, Geschwisterkinder, deren Bruder oder Schwester die Einrichtung bereits besuchen, werden ggf. vorrangig angenommen. Wenn auf dem Anmeldeformular der Trägergemeinden kein Wunschkindergarten angegeben wurde, erfolgt die Vergabe nach Rücksprache mit den Trägergemeinden. Inwieweit soziale Dringlichkeit vorliegt, wird auf Antrag im Einzelfall vom Träger entschieden.**

**Des Weiteren kann eine Aufnahme in die Einrichtung nur unter der Voraussetzung erfolgen, dass das Kind altersgemäß nach Empfehlung der StIko (Ständige Impfkommission des RKI) geimpft ist. Ein entsprechender Nachweis ist durch Attest des behandelnden Kinderarztes zu erbringen.**

Ab dem 3. Lebensjahr wechselt das Kind automatisch aus der Krippe in eine Elementargruppe, wenn der entsprechende Platz zur Verfügung steht.

Für jedes Kind muss – vor der erstmaligen Aufnahme in den Hort, den Elementarbereich oder die Krippe – eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die bestätigt, dass kein Anhalt für Krankheiten vorliegt, die der Aufnahme entgegenstehen. Die Bescheinigung soll nicht älter als zwei Wochen sein.

In der Einrichtung sowie auf der Homepage [www.kiga-ng.de](http://www.kiga-ng.de) kann die Einrichtungskonzeption eingesehen werden. Mit der Aufnahme ihres Kindes erklären sich die Erziehungsberechtigten mit deren Inhalten automatisch einverstanden.

### **2. Aufsicht, Haftung, Versicherung**

Das Personal des Elementarbereichs, der Krippe sowie des Hortes übernimmt während der Öffnungszeiten die Aufsichtspflicht über die Kinder. Die Kinder müssen zur Einrichtung gebracht und dort wieder abgeholt werden. Die Mitarbeiter/innen übernehmen die Kinder in den Räumen der Einrichtung und entlassen sie an der Tür aus ihrer Aufsichtspflicht. Es muss eine direkte Übergabe durch die Eltern (bzw. anderer befugter Personen) bzw. eine Abmeldung durch diese bei Abholung erfolgen. Geschwisterkinder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sind mit schriftlicher Einwilligung der Eltern zur Abholung des/der Geschwisterkinder berechtigt. Die Hortkinder gehen nach Aufforderung durch die Betreuer/innen selbständig in die Schule und kommen selbständig in die Einrichtung.

Mit der Einrichtungsleitung ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt werden darf und ob bestimmte Personen als Begleitperson des Kindes ausgeschlossen sind (Abholberechtigung).

Aus konzeptionellen Gründen ist es den Kindern im Elementarbereich der Einrichtung möglich, eigenverantwortlich im Garten, im Bewegungsraum oder Flur in Gruppen von mindestens 2 bis maximal 5 Kindern zu spielen. Hierbei ist der Entwicklungsstand des jeweiligen Kindes maßgebend.

Das Mittagessen bezieht die Einrichtung von einem externen Caterer. Dieses wird durch unsere Mitarbeiter an die Kinder verteilt oder – kann das Kind nicht am Mittagessen in der Einrichtung teilnehmen – in Dosen abgefüllt und den Eltern mitgegeben. Für gesundheitliche Schäden übernimmt die Einrichtung keine Haftung.

Ebenfalls keine Haftung kann für mitgebrachte Lebensmittel (bspw. am Geburtstag) wie Kuchen oder Naschereien o. ä. übernommen werden. An dieser Stelle sind die Eltern in der Sorgfaltspflicht.

Feuerzeuge, Streichhölzer, Taschenmesser und andere gefährliche Gegenstände gehören nicht in Kinderhände. Es ist Sache der Eltern darauf zu achten, dass ihre Kinder solche Gegenstände nicht mit in die Einrichtung bringen.

Das Tragen von Schmuck ist in der Einrichtung und während der Sportstunden aus Sicherheitsgründen nicht gestattet.

Die Kinder sind über die gesetzliche Unfallversicherung gegen Unfälle versichert

- bei allen Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in der Einrichtung zusammenhängen oder verantwortlich vom Kindergarten organisiert werden, z. B. Ausflüge, Feste;
- auf dem direkten Weg zwischen der Wohnanschrift und der Einrichtung oder dem Ort einer Veranstaltung außerhalb des Einrichtungsbereiches (z. B. Wald am Waldtag).

Die Haftpflichtversicherung für die Kinder ist generell Sache der Eltern. Verlust oder Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände (z. B. Spielsachen, Brillen etc.) des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung kann seitens des Kindergartenvereins nicht übernommen werden. Bei freiwilligen Veranstaltungen wie Eltern-Kind-Festen, Familiennachmittag u. ä. liegt die Aufsichtspflicht bei den Erziehungsberechtigten.

### **3. Krankheit des Kindes**

Bei Erkrankung des Kinder - oder eines Haushaltsangehörigen - an einer übertragbaren Krankheit, ist die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen. Vor Wiederbesuch der Einrichtung muss das Kind nach Auftreten von Fieber, Erbrechen und/oder Durchfall mind. 48 Stunden symptomfrei sein.

Werden beim Bringen des Kindes durch die Erzieher/innen Krankheitssymptome festgestellt, so sind diese berechtigt, das Kind nicht in Empfang zu nehmen.

**Eine Gabe von Medikamenten durch das Personal ist nur in Notfällen, nach schriftlicher Vereinbarung mit den Erziehungsberechtigten, verpflichtender Rücksprache mit der Unfallkasse und einer Bescheinigung des Kinderarztes über Art und Weise der Verabreichung möglich.**

### **4. Abmeldung und Kündigung**

Die Abmeldung eines Kindes ist mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende möglich. Die Abmeldung muss von dem/den Erziehungsberechtigten schriftlich bei der Einrichtungsleitung vorgelegt werden (Formular: Kündigung eines Gruppenplatzes).

Mit dem Übergang in die Schule erlischt der Platz im Elementarbereich automatisch. Die Vereinsmitgliedschaft muss gesondert gekündigt werden.

Bei Krippenkindern ist eine außerordentliche Kündigung aufgrund von Eingewöhnungsproblemen innerhalb der ersten 2 Monate möglich.

Hat ein Kind die Einrichtung länger als 3 Monate nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Erziehungsberechtigten erfolgte, ist der Träger berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten werden hiervon vorab informiert.

## 5. Ferienregelungen

Die Einrichtung bleibt während der Sommerschulferien in Schleswig-Holstein die letzten drei Wochen geschlossen. Zwischen Weihnachten und Neujahr, sowie am Freitag nach Himmelfahrt bleibt die Einrichtung ebenfalls geschlossen.

Eine Hortbetreuung ist während der Öffnungszeiten in den Ferien möglich.

## 6. Öffnungszeiten und Beiträge

Die aktuellen Öffnungszeiten und Beiträge der Einrichtung können dem Aushang „Betreuungszeiten und Beiträge“ entnommen werden.

Die Beiträge für die Regelzeiten und die verlängerten Öffnungszeiten der Einrichtung werden durch den Träger vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung des Kindergartenvereins „Rasselbande e. V.“ festgesetzt.

Die Beiträge werden in der jeweiligen Höhe bis zum 10. des Monats **ausschließlich im Einzugsermächtigungsverfahren** (SEPA-Lastschriftmandat) abgebucht. Eventuell entstehende Rücklastschriftgebühren sind von den Erziehungsberechtigten zu zahlen.

Eltern, die Anspruch auf Ermäßigung des Beitrags (Sozialstaffel) haben, können einen entsprechenden Antrag bei der Einrichtungsleitung erhalten.

Die Beiträge werden für 12 Monate des jeweiligen Kindergartenjahres erhoben.

**Sollten die Erziehungsberechtigten mehr als 3 Monatsbeiträge in Zahlungsverzug sein, so ist der Verein berechtigt, den Betreuungsplatz des Kindes anderweitig zu vergeben. Die Erziehungsberechtigten werden hierüber vorab informiert.**

Die Beiträge sind auch dann zu entrichten, wenn das Kind durch Krankheit, Beurlaubung o. ä. die Einrichtung vorübergehend nicht besucht.

## 7. Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt nach dem Kindertagesstättengesetz durch die gewählte Elternvertretung und deren Mitwirkung im Kindergartenbeirat der Einrichtung.

Da unser Verein eine Elterninitiative ist, ist dieser auf die Unterstützung aller Erziehungsberechtigten, z. B. bei Gardendiensten, Aufräum- oder kleinen Renovierungsarbeiten, dem Aufstellen von Spielgeräten usw., angewiesen. Hierdurch können Kosten gespart werden, die sonst über höhere Beiträge abgedeckt werden müssten.

Zeitgleich mit dem monatlichen Einzug des Betreuungsbeitrages und des Essensgeldes, wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 € je Familie mit eingezogen. Bei Teilnahme an den Arbeitsdiensten (bspw. Frühjahrs- und Herbstputz) wird der Betrag erstattet.

Neuengörs, den 01. Juni 2019

Der Vorstand

## Anerkennung der Richtlinien

Name des Kindes: \_\_\_\_\_

Ich/Wir habe/n die Richtlinien der Einrichtung des Kindergartenvereins „Rasselbande e. V.“ erhalten und erkläre/n mich/uns mit den Inhalten einverstanden.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten